

GAZ 1271

Pressemitteilung 1.23

In dem Rechtsstreit Salif Sane / FC Gelsenkirchen Schalke 04 e. V. hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen am 22.03.2023 die Klage auf Zahlung von 253.000,00 € brutto abgewiesen.

Mit der Klage beehrte der Kläger die Zahlung einer individuellen Punkteinsatzprämie von insgesamt 253.500,00 € brutto für Spiele von Schalke 04 in der 2. Bundesliga.

Der Kläger machte in dem Verfahren die Punkteinsatzprämie für seine Spieleinsätze in der 2. Bundesliga in der Zeit von Dezember 2021 bis April 2022 i.H.v. 217.500,00 € und im Rahmen der Entgeltfortzahlung von 36.000,00 € geltend.

Dabei stützte sich der Kläger auf eine Regelung seines Spielervertrages, nach der der Spieler bei einem Einsatz in der Startaufstellung oder einem Einsatz von mindestens 45 Minuten als Ersatzspieler eine Punkteinsatzprämie für Bundesligaspiele von Schalke 04 (Lizenzmannschaft) erhält.

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass unter den Begriff „Bundesligaspiele“ auch Spiele aus der 2. Bundesliga fallen.

Die 3. Kammer schloss sich dieser Ansicht nicht an. Nach dem Verständnis der Kammer sind mit dem Begriff „Bundesligaspiele“ aus der Sicht eines verständigen Spielers ausschließlich Spiele der 1. Bundesliga gemeint.

Zu der Auslegung des Spielervertrages als Allgemeine Geschäftsbedingung zog die Kammer neben dem Wortlaut der Klausel, die Systematik des Spielervertrages und das allgemeine Verständnis der Begriffe in der Fußballbranche heran.

Urteil des ArbG Gelsenkirchen vom 28.03.2023 Az. 3 Ca 1292/22

Das Urteil ist in der Fachpresse veröffentlicht.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung bei dem LAG Hamm zu dem Az 6 Sa 633/23 eingelegt.

Renate Schreckkling-Kreuz

Pressesprecherin des ArbG Gelsenkirchen